

Vet	Tötung von Nutztieren durch Landwirte		Verbraucherschutz und Veterinärwesen Landratsamt Kitzingen
-----	--	--	--

Wer darf Tiere töten?

Ein Wirbeltier darf nur töten, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat (§ 4 Abs. 1 TierSchG, VO (EU) 1099/2009 zum Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung/Tötung, und § 4 Abs.1 der Tierschutzschlachtverordnung).

- Einen Nachweis der Sachkunde (= Sachkundebescheinigung) muss nach § 4 Abs. 1a TierSchG allerdings nur erbringen, wer berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig Wirbeltiere betäubt oder tötet. Die Regelmäßigkeit ist **nicht** gegeben, wenn Wirbeltiere nur im „**Einzelfall**“ betäubt oder getötet werden.
- Für das Töten lebensschwacher, nicht lebensfähiger oder schwer verletzter Wirbeltiere im Einzelfall im eigenen Bestand ist wegen fehlender „Regelmäßigkeit“ grundsätzlich kein Nachweis der Sachkunde (= keine Sachkundebescheinigung) erforderlich. Ausnahme: Großbetriebe wird derzeit diskutiert.

Der vernünftige Grund als Voraussetzung der Erlaubnis zum Töten

- Grundvoraussetzung für das Töten eines Wirbeltieres ist das Vorliegen eines vernünftigen Grundes. Das Töten eines Wirbeltieres ohne vernünftigen Grund ist eine Straftat.
- Das Töten lebensschwacher, nicht lebensfähiger oder schwer verletzter Wirbeltiere hat den vernünftigen Grund, dass nicht behebbare Leiden so schnell wie möglich beendet werden sollen.
- Das Töten von Tieren aus rein wirtschaftlichen Erwägungen ist kein vernünftiger Grund.

Welche Möglichkeiten hat der Landwirt, sein Tier zu töten?

- Wenn der Tierhalter die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie einen vernünftigen Grund zum Töten eines seiner Tiere hat, muss er weitere Vorgaben zur Art des Tötens zwingend beachten. Er hat insofern keine freie Wahl, was die Art der Durchführung des Tötungsvorgangs angeht.
- § 4 Abs. 1 TierSchG fordert, dass ein Wirbeltier nur unter **Betäubung** oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden darf. Die infrage kommenden Tötungsverfahren sind abschließend in Anlage 1 zu § 12 Abs.3 und 10 der Tierschutzschlachtverordnung in Verbindung mit der VO (EU) 1099/2009 festgelegt:

A. Rind:

- Bolzenschuss (= Betäubung), plus Rückenmarkszerstörer oder Ausblutung (Tötung)
- Kugelschuss nur bei Nottötung,
- Elektrische Durchströmung (4 Sek. Kopf, plus 8 Sek. Herz) plus Ausblutung

B. Schaf:

- Bolzenschuss, (= Betäubung), plus Rückenmarkszerstörer oder Ausblutung (Tötung)
- Kugelschuss nur bei Nottötung,
- Elektrische Durchströmung plus Ausblutung
- Kopfschlag bis zu 5 kg Körpergewicht plus Ausblutung

C. Ziege:

- Bolzenschuss, (Betäubung), plus Rückenmarkszerstörer oder Ausblutung (Tötung)
- Kugelschuss nur bei Nottötung,
- Elektrische Durchströmung plus Ausblutung,
- Kopfschlag bis zu 5 kg Körpergewicht und Entblutung

D. Schwein:

- Bolzenschuss (Betäubung) plus Rückenmarkszerstörer oder Ausblutung (Tötung)
- Kugelschuss nur bei Nottötung,
- Elektrische Durchströmung plus Ausblutung
- Kopfschlag bis zu 5 kg Körpergewicht plus Ausblutung

E. Hausgeflügel:

- Bolzenschuss (Betäubung) plus Ausblutung (Tötung)
- Elektrische Durchströmung plus Ausblutung
- Kopfschlag bis zu 5 kg Körpergewicht plus Ausblutung
- Kopfschlag bis zu 5 kg KG plus Genickbruch – ab 3 kg mit Genickbruchzange

Aber:

- Medikamentöse Betäubung ist dem Tierarzt vorbehalten.
- Die Verwendung von „nicht für die Tötung zugelassenen Mitteln“ wird strafrechtlich verfolgt (Wirkung nicht erforscht, Tierquälerei)
- Gegen den Kugelschuss gibt es bei korrekter Durchführung keine tierschutzrechtlichen, aber sicherheitsrechtliche Bedenken. Aufgrund der Verwendung einer Schusswaffe im befriedeten Bezirk ist für jeden Einzelfall eine behördliche Schießerlaubnis notwendig.

Fazit:

Der Landwirt darf daher in der Praxis nur den Bolzenschuss, die elektrische Durchströmung mittels Betäubungsange und den Kopfschlag zur Betäubung anwenden.

- Der Bolzenschuss dient ausschließlich der Betäubung eines Tieres. Auch wenn er im Einzelfall zum Tod führen kann, ist nach dem Bolzenschuss zwingend ein Tötungsverfahren anzuschließen. Hierzu stehen der Blutentzug und die Verwendung eines Rückenmarkszerstörers zur Verfügung. Der Tierhalter muss einen entsprechend gewarteten und funktionsfähigen Bolzenschussapparat sowie die dazugehörige und für das jeweilige Tier passende Munition in jeweils einwandfreiem Zustand vorhalten und das Tier anschließend unverzüglich töten. Der Tierhalter muss die nötigen Kenntnisse (z.B. richtige Ansatzstelle des Bolzenschussapparates) und Fähigkeiten haben, um die Betäubung und anschließende Tötung ausreichend schnell und sicher durchzuführen. So müssen die zum Blutentzug verwendeten Messer ausreichend dimensioniert und scharf bzw. der Rückenmarkszerstörer für Tierart und -größe geeignet sein.
- Die elektrische Durchströmung stellt ein Betäubungsverfahren dar, welches zwingend eine unmittelbar daran anschließende Tötung durch Entbluten erfordert. Alternativ kann (Ausnahme Ferkel und Rind) eine Herzdurchströmung zum Auslösen eines Kammerflimmerns nach den Vorgaben des Geräteherstellers (idealerweise mindestens 15 s) durchgeführt werden. Der Tierhalter muss allerdings den Tod des Tieres sicher feststellen können und das Tier über mindestens 10 Minuten beobachten.
- Auch der Kopfschlag dient ausschließlich der Betäubung eines Tieres. Hierunter ist der gezielte und kräftige Schlag mit einem geeigneten Instrument wie z.B. einem Hammer zu verstehen. Methoden wie das Schlagen des Tieres oder seines Kopfes auf den Boden, gegen eine Wand oder über eine Kante sind von diesem Begriff nicht erfasst und **rechtswidrig**.
- Auch wenn der Kopfschlag im Einzelfall zum Tod eines Tieres führen kann, darf er nur mit anschließendem Entbluten eingesetzt werden. Der Kopfschlag ist bei Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel bis zu einem Körpergewicht von 5 kg zugelassen.

Zusammenfassung

Grundsätzlich erlaubt das Tierschutzrecht im Einzelfall mit abschließend aufgeführten Tötungsmethoden die Tötung von Tieren durch den sachkundigen Tierhalter, ohne dass dieser der Behörde gegenüber einen Sachkundenachweis (Prüfung) erbringen muss. Hintergrund ist, dass für lebensschwache, nicht lebensfähige oder schwer verletzte Tiere eine sofortige Tötung möglich sein soll, um ihre Leiden nicht zu verlängern. Hierfür stehen der Bolzenschuss und die elektrische Durchströmung zur Verfügung. Wenn im Notfall eine dieser Methoden nicht zur Anwendung kommen kann, ist bei einigen Tierarten und -größen auch der Kopfschlag erlaubt.